Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1190

25. 04. 95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Situation der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen in ganz erheblichem Umfange. Die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Rationalisierungen, Umstrukturierungen, Ausgliederungen oder Privatisierungen, führen aber in der Regel nicht zu sofortigen Einsparungen, weil die in diesen Bereichen tätigen Beamten auf Grund anderer Befähigung, fehlender geeigneter und zumutbarer Dienstposten nicht oder nicht in absehbarer Zeit angemessen verwendet werden können. Das unabdingbare Gebot schneller Realisierung von Personalkosteneinsparungen wird deshalb verfehlt. Die Unterbringungsverpflichtung gegenüber Beamten im Personalüberhang behindert die Entwicklungs- und Förderungsmöglichkeiten für qualifizierte Beamte, beeinträchtigt die Motivation und führt zu einer unangemessenen Altersstruktur. In nicht unerheblichem Maße ist eine Minderung des Leistungsniveaus der öffentlichen Verwaltung zu befürchten.

Unabdingbar ist die schnelle Realisierung von beschlossenen Personalkosteneinsparungen. Soweit ein anderer Einsatz nicht möglich oder nicht zumutbar ist, muß nach dem Vorbild von Anpassungsmaßnahmen bei den Bundesbeamten zuletzt beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost sowie der Bundesanstalt für Flugsicherung die Möglichkeit eröffnet werden, daß Beamte auf ihren Antrag in den Ruhestand treten dürfen. Auch die Möglichkeiten von Freistellungen sind dazu zu nutzen.

Ergänzend werden Regelungen für den Bereich der Stellenobergrenzen getroffen, um die Folgen der Personalminderung für die verbleibenden Beamten und die Auswirkungen der Rückkehr von Verwaltungshelfern aus den neuen Ländern abzufedern.

B. Lösung

Beamte im Personalüberhang, für die in absehbarer Zeit keine zumutbare Verwendungsmöglichkeit in ihrer Laufbahn besteht, sollen zur Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb einer neuen, angemessenen Befähigung und zum Laufbahnwechsel verpflichtet werden können.

Ermächtigung zur Einführung eines vorgezogenen Ruhestandes auf Antrag des Beamten, frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Damit soll die erforderliche Verringerung des Personalbestandes beschleunigt werden.

Ermächtigung zur Erweiterung der Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten.

Zulassung einer zeitlich befristeten Überschreitung der Stellenobergrenzen.

C. Alternativen

Ermächtigung zu einer Vorruhestandsregelung nach differenzierteren Vorgaben für den Landesgesetzgeber, z. B. nach Laufbahngruppen differenzierte Altersgrenzen für den Vorruhestand. Dies würde den Verhältnissen bei den unterschiedlichen Dienstherren nicht gerecht werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen bei den Stellenobergrenzen keine.

D. Kosten

Die Maßnahmen dienen der Verringerung von Personalkosten. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb der neuen Befähigung entstehenden Kosten sind im Vergleich zu den andauernden Personalkosten unerheblich. Für den Vorruhestand entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der finanzielle Aufwand verringert sich vielmehr um die Differenz zwischen den aktiven Bezügen und dem Ruhegehalt der Beamten, die den Vorruhestand nutzen.

Die Maßnahmen bei den Stellenobergrenzen verursachen nur geringe Kosten. Sie werden zum Teil durch die Einsparungen bei den Rationalisierungsmaßnahmen gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 221 00 – Di 55/95

Bonn, den 25. April 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14c wird folgender § 14d eingefügt:

„§ 14d

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamte, die wegen Personalüberhangs in absehbarer Zeit nicht in einem Amt ihrer Laufbahn verwendet werden können, auch ohne ihre Zustimmung an Maßnahmen zur Erlangung einer neuen Befähigung teilnehmen und nach Erwerb der Befähigung die Laufbahn wechseln müssen."

2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit bis zum 31. Dezember 2001 auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann,

1. frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres und
2. wenn beim Dienstherrn auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder bei anderweitigem Personalüberhang, der in absehbarer Zeit nicht abgebaut werden kann, ein dringendes öffentliches Interesse an einer Versetzung in den Ruhestand gegeben ist und eine Stelle in derselben Laufbahngruppe oder eine gleichwertige Stelle eingespart wird.

§ 26 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

3. § 44a Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, § 44c Abs. 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, des § 44b Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 48a dürfen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

4. § 44b Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 44c Abs. 1 Satz 1 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, im Sinne des § 44a Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

5. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder Aufgabenwegfall Stellen abgebaut werden sollen, auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

bewilligt werden kann, wenn sonstige dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. § 44a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung über die Beschränkung der Nebentätigkeiten in § 44a Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Anträgen auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sowie Rückkehr aus dem Urlaub ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, des § 44a Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. § 44a Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Anträge nach Absatz 1 können bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden."

6. Der bisherige § 44c wird § 44d.

7. § 48a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44a Abs. 1 sowie § 44c Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten."

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) § 44d gilt entsprechend."

Artikel 2
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Umwandlung von Planstellen

(1) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen des § 26 und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt nicht für Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. 6.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden."

2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

   a) In Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung „Assistent" gestrichen.

   b) In Besoldungsgruppe A 6 werden

      aa) bei der Amtsbezeichnung „Sekretär" die Fußnotenhinweise „2) 3) 4)" durch den Fußnotenhinweis „1)" und

      bb) die Texte der Fußnoten 2, 3 und 4 jeweils durch den Text „(weggefallen)" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 76a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, § 76c Abs. 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, § 76c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 76c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

2. § 76b Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76a Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 76c Abs. 1 Satz 1 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, im Sinne des § 76a Abs. 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

3. Nach § 76b wird folgender neuer § 76c eingefügt:

„§ 76c

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Richtern in Fällen, in denen auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder Aufgabenwegfall Stellen abgebaut werden sollen, auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

zu bewilligen ist. § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen worden, wenn

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 76a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Anträgen auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sowie Rückkehr aus dem Urlaub ist zu entsprechen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, im Sinne des § 76a Abs. 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Urlaub nach § 76a Abs. 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. § 76a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge nach Absatz 1 können bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden."

Artikel 4
Übergangsvorschriften für in das Beitrittsgebiet entsandte Beamte

Für Beamte, die mindestens zwei Jahre in das Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe entsandt waren, können bis zum 31. Dezember 1998 die für den höheren Dienst in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmten Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen um 5 Prozentpunkte und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen um 2 Prozentpunkte überschritten werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Situation der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen in ganz erheblichem Umfange. Die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Rationalisierungen, Umstrukturierungen, Ausgliederungen oder Privatisierungen, führen aber in der Regel nicht zu sofortigen Einsparungen, weil die in diesen Bereichen tätigen Beamten auf Grund anderer Befähigung, fehlender geeigneter und zumutbarer Dienstposten nicht oder nicht in absehbarer Zeit angemessen verwendet werden können. Das unabdingbare Gebot schneller Realisierung von Personalkosteneinsparungen wird deshalb verfehlt. Die Unterbringungsverpflichtung gegenüber Beamten im Personalüberhang behindert die Entwicklungs- und Förderungsmöglichkeiten für qualifizierte Beamte, beeinträchtigt die Motivation und führt zu einer unangemessenen Altersstruktur. In nicht unerheblichem Maße ist eine Minderung des Leistungsniveaus der öffentlichen Verwaltung zu befürchten.

Als Beispiel mag die Situation Berlins dienen:

Die finanzielle Situation Berlins erfordert in großem Umfange Personalkosteneinsparungen. Im Zeitraum von 1992 bis 1997 müssen netto mindestens 25 000 der ursprünglich 200 000 Stellen eingespart werden. Stellenzugänge auf Grund von einigungsbedingten und sonstigen Aufgabenzuwächsen müssen zum Erreichen dieser Nettozahl zusätzlich eingespart werden, so daß im Ergebnis jede vierte oder fünfte Stelle des Bestandes eingespart werden muß. Mehr als ein Drittel aller Stellen sind Planstellen für Beamte. Von den Strukturveränderungen sind Beamte zu einem höheren Anteil betroffen, so daß für Beamte weitere Möglichkeiten zur schnelleren Realisierung von Personalkosteneinsparungen geregelt werden müssen.

Die Sparmaßnahmen sind eingebettet in eine Reform der Berliner Verwaltung. Durch eine Änderung der Verfassung von Berlin ist festgelegt worden, daß die Zahl der Senatsverwaltungen auf zehn reduziert werden muß, so daß insbesondere in den Querschnittsbereichen dieser Senatsverwaltungen Beamtendienstposten entfallen. Durch die beabsichtigte Zusammenlegung von Bezirken in Berlin werden ebenfalls Beamtenplanstellen in Abgang zu stellen sein.

Unabdingbar ist die schnelle Realisierung der beschlossenen Personalkosteneinsparungen. Soweit ein anderer Einsatz nicht möglich oder nicht zumutbar ist, muß nach dem Vorbild von Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Beamten zuletzt beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost sowie der Bundesanstalt für Flugsicherung die Möglichkeit eröffnet werden, daß Beamte auf ihren Antrag in den Ruhestand treten dürfen.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Zu Nummer 1 (Einfügung des § 14 d BRRG)

Auf Grund der dramatisch veränderten Situation in Berlin sind Beamte auf Probe nach Ablauf ihrer Probezeit bereits in den Personalüberhang geraten und können auch nicht angemessen verwendet werden. Es besteht auch keine Aussicht, in absehbarer Zeit für eine Verwendung in der Laufbahn. Den Beamten soll deshalb im Rahmen des Zumutbaren und Angemessenen die Verpflichtung auferlegt werden, an Maßnahmen zur Erlangung einer neuen Laufbahnbefähigung teilzunehmen und auch ohne ihre Zustimmung den Laufbahnwechsel vorzunehmen. Zum Beispiel sollen Beamte des Bibliotheksdienstes und des Dienstes als Sozialarbeiter in theoretischen und praktischen Unterweisungen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erhalten.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 26 a BRRG)

In Anlehnung an die bundesgesetzlichen Vorruhestandsregelungen für verschiedene Gruppen von Beamten – vgl. Artikel 9 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3200) – wird die Ermächtigung für eine Vorruhestandsregelung auf Antrag frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres vorgesehen. In Berlin werden Beamte des höheren Dienstes in besonderem Maße von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen, so daß eine Einschränkung auf bestimmte Laufbahngruppen, z. B. eine Ermächtigung für den höheren Dienst erst von einem höheren ab dem 55. Lebensjahr an, die Problemlage in Berlin verfehlen würde.

In den Jahren 1995 bis 1997 werden jährlich etwa 1 600 Beamte das 55. Lebensjahr erreichen, in den Jahren ab 1998 jährlich etwa 2 000 Beamte. Insgesamt ergibt sich damit ein Potential von rund 10 000 Beamten, die bis zu zehn Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten könnten. Eine Vorruhestandsregelung könnte damit eine Personalkostenentlastung von mindestens 25 v. H. (Differenz zwischen den Dienstbezügen und dem möglichen Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H.) für den Zeitraum von mehreren Jahren erbringen.

Die Versetzung in den Ruhestand ist jedoch nur gerechtfertigt und vermag die gewünschte Personalkosteneinsparung nur zu erbringen, wenn sichergestellt wird, daß eine Planstelle derselben Laufbahngruppe oder eine gleichwertige Stelle eingespart wird.

Beamte, die auf ihren Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, sollen nur in dem Umfange hinzuverdienen dürfen, wie es bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand bei Schwerbehinderten erlaubt ist.

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes sind nicht vorgesehen.

Zu Nummer 5 (zum neuen § 44 c BRRG)

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte zwingt auch im öffentlichen Dienst zu Sparmaßnahmen, die Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in der Verwaltung notwendig machen. Der dadurch entstehende Personalüberhang kann nur dann haushaltswirksam abgebaut werden, wenn entsprechende dienstrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden. Einen wirksamen Beitrag hierzu kann die Einfügung dieser Regelung über Teilzeitbeschäftigung und Urlaub bewirken.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten zur Freistellung bestehen nicht, weil auch hierfür eine Ausnahmesituation die Legitimation bildet. Vergleichbar der Begründung für die arbeitsmarktpolitische Freistellung findet das Ziel dieser Maßnahme, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu unterstützen, eine Rechtfertigung in der Erhaltung des sozialen Rechtsstaates. Nur wenn es gelingt, die Ausgaben der öffentlichen Hand für Personal- und Personalfolgekosten deutlich zu reduzieren, wird der notwendige Spielraum zur Sicherung der Leistungen erhalten oder wiederhergestellt werden können, die den Kern des Sozial- und des Rechtsstaates ausmachen. Der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift wird außerdem dadurch deutlich, daß diese Regelung nur für einen Übergangszeitraum gelten soll, der voraussichtlich zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ausreichen wird.

Die zusätzliche Freistellungsregelung zur Stelleneinsparung ist neben den bisherigen Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen (§§ 44a, 48a) dringend erforderlich, weil die arbeitsmarktpolitische Variante, die eine Entlastung des Arbeitsmarktes durch Neueinstellungen bezweckt, nicht für einen Stellenabbau genutzt werden darf.

Zu Nummern 3, 4, 6 und 7 (Änderungen der §§ 44 a, 44 b, 44 c a. F. und 48 a BRRG)

Folgeänderungen der Einfügung des neuen § 44 c BRRG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Einfügung des § 26 a BBesG)

Alle öffentlichen Verwaltungen stehen vor der Notwendigkeit von Reformen. Die kritische Haushaltslage zwingt die öffentlichen Verwaltungen zu Rationalisierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen, die die Mitarbeit der Beschäftigten voraussetzen, werden erschwert durch die geltenden Stellenobergrenzenregelungen, die dazu führen können, daß sich die Beförderungschancen der vorhandenen Beamten erheblich verschlechtern. Diese Folge tritt nicht nur bei einer Verringerung der Gesamtzahl der Planstellen ein, wobei nach geltendem Besoldungsrecht die Zahl der Beförderungsämter proportional verringert werden müßte. Ganz erhebliche und langfristige Einschränkungen der Beförderungschancen ergeben sich auch, wenn z. B. Aufgaben und Personal aus obersten Bundes- oder Landesbehörden auf nachgeordnete Behörden verlagert werden. Durch die aus obersten Bundes- oder Landesbehörden zu verlagernden Stellen, die ohne Bindung an Obergrenzen eingerichtet werden dürfen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 BBesG), werden die gesetzlichen Obergrenzen bei den nachgeordneten Behörden nachhaltig überschritten. Dies hat zur Folge, daß freie Beförderungsstellen umgehend umgewandelt werden müßten und daher langfristig Beförderungen ausgeschlossen blieben. Dadurch wäre eine dem Ziel von Reformbestrebungen zuwiderlaufende Demotivation von Beschäftigten zu befürchten. Um dieses zu verhindern, soll vorgesehen werden, daß die Überschreitung der gesetzlichen Planstellenobergrenzen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren und danach die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt wird. Damit bleibt der Regelungszweck der Stellenobergrenzen gewahrt, in den Behörden Beförderungsstellen nach einheitlichen Maßstäben zu schaffen.

Mehrkosten fallen ebenfalls nicht an, weil die Maßnahme zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beförderungsstellen führt. Mittelfristig sind neben der beabsichtigten effektiveren Aufgabenerfüllung auch Einsparungen durch den Abbau von Beförderungsstellen zu erwarten.

Zu Nummer 2 (Änderung der Bundesbesoldungsordnung A)

Durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1992 und 1994 sind die Eingangsämter der Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung, des mittleren Zolldienstes und des Lebensmittelkontrolldienstes von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 angehoben worden. Die Gründe, die für die Anhebung dieser Ämter angeführt worden sind (gestiegene Anforderungen), gelten in gleicher Weise für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst und für andere Laufbahnen, für deren Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Assistent" vorgesehen ist. Im Interesse einheitlicher Verwaltungsstrukturen und der Gleichbehandlung

im wesentlichen gleichwertiger Laufbahnen erscheint eine Anhebung des Eingangsamtes auch dieser Laufbahnen sachgerecht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 44c BRRG). Eine Erstrekkung auf den Bereich des Richterrechts ist sachlich geboten.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften für in das Beitrittsgebiet entsandte Beamte)

Die für längere Zeit in das Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe entsandten Beamten werden für die Dauer der Tätigkeit z. T. auf besonderen Stellen geführt. Die Wiedereingliederung in den allgemeinen Stellenbestand nach Rückkehr bereitet Schwierigkeiten. Insbesondere darf dies nicht zur Benachteiligung der Beamten führen, die bei ihrer Dienststelle verblieben sind und durch die Abwesenheit der entsandten Beamten im erheblichen Umfang belastet waren. Im Bereich des gehobenen Dienstes können die Schwierigkeiten auf Grund der durch das Besoldungsanpassungsgesetz 1991 verbesserten Stellenobergrenzen gelöst werden. Im Führungsbereich des höheren Dienstes ergeben sich hingegen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 auf Grund des geringen Personalbestands erhebliche Engpässe. Abhilfe soll hier dadurch geschaffen werden, daß eine geringfügige Überschreitung der Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zugelassen wird. Die Regelung ist zeitlich befristet und auf Beamte beschränkt, die mindestens zwei Jahre Aufbauhilfe geleistet haben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates in der vorliegenden Form nicht zu.

Der vom Land Berlin eingebrachte Gesetzentwurf sieht vor, Beamte auf ihren Antrag ab dem 55. Lebensjahr vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu können. In der Notwendigkeit, Personalkosten einzusparen, besteht Übereinstimmung. Der Vorruhestand als letztes Mittel ist aber ein nur unter besonderen Umständen vertretbarer Weg. Für die durch die Wiedervereinigung entstandene besondere Situation Berlins, auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht, besteht auch bei der Bundesregierung großes Verständnis. Aber: Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht auf diesen Sachverhalt, sondern sieht für alle Länder die Möglichkeit des Vorruhestandes vor. Er wird deshalb von der Bundesregierung nicht befürwortet, um so mehr als freiwerdende Stellen nicht in der gleichen Wertigkeit eingespart werden und eine Verpflichtung zu einer anderweitigen Verwendung der Beamten nicht vorgesehen ist.

Die vorgelegte Vorruhestandsregelung würde zu einer weiteren Erhöhung der ohnehin in Zukunft ansteigenden Versorgungslasten führen. Sie liefe zudem Bestrebungen der Bundesregierung entgegen, die Versorgungskosten zu verringern.

Die beabsichtigte Vorruhestandsregelung läßt sich auch nicht damit begründen, daß für die Bereiche Bundeseisenbahnvermögen, Postunternehmen und Bundesanstalt für Flugsicherung bereits beamtenrechtliche Vorruhestandsregelungen getroffen wurden. Deren Geltungsbereich ist genau begrenzt und betrifft zudem nur solche Beamte, die infolge von Privatisierung aus dem typischen Tätigkeitsfeld für Beamte ausgeschieden sind.

Im übrigen sind diese Vorruhestandsregelungen weniger weitreichend ausgestaltet:

- Sie setzen voraus, daß eine anderweitige Verwendung des betroffenen Beamten nicht möglich ist.
- Sie finden auf Beamte des höheren Dienstes wegen deren relativ größerer Verwendungsbreite überhaupt keine Anwendung.

Grundsätzlich muß es dabei bleiben, daß Beamte bis zum Erreichen der allgemeinen Altersgrenze Dienst leisten.

Die Bundesregierung fördert seit langem die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und begrüßt grundsätzlich entsprechende Bestrebungen der Länder.

Zum Vorschlag Berlins, eine spezielle Antragsteilzeit für Beamte in Bereichen einzuführen, in denen auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen oder Aufgabenwegfall Stellen abgebaut werden sollen, ist darauf hinzuweisen, daß bereits nach geltendem Recht praktisch jedem Beamten in Bereichen mit Bewerberüberhang auf seinen Antrag hin Teilzeitbeschäftigung gewährt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus erwägt die Bundesregierung derzeit die Möglichkeit der Einführung einer voraussetzungslosen Teilzeit, für die es lediglich des Antrags des Beamten bedarf. Dies würde die Regelung neuer fallgruppenbezogener Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung entbehrlich machen.

Die mit dem Entwurf angestrebten Regelungen

- Möglichkeit des zustimmungsfreien Laufbahnwechsels mit Umschulungsverpflichtung des Beamten bei Personalüberhang
- Möglichkeit des Überschreitens von Stellenkegeln bei Rationalisierungsmaßnahmen

hat die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht über die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts – Perspektivbericht – aufgegriffen; sie werden in den vom Bundesminister des Innern vorgestellten Eckpunkten für die Reform des öffentlichen Dienstrechts bekräftigt. Ein entsprechender, den Ländern bereits bekannter Gesetzentwurf befindet sich in der Vorbereitung. Insbesondere auch wegen der bei dem Bundesratsentwurf nicht durchgeführten Beteiligung der Spitzenorganisationen sollte zunächst der Gesetzentwurf der Bundesregierung abgewartet werden.

Den Regelungsvorschlag zur Hebung des Eingangsamtes des mittleren Dienstes wird die Bundesregierung in einem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften aufnehmen.

Zusatz:

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Beamtenbund (DBB) teilweise Bedenken gegen die Stellungnahme der Bundesregierung erhoben:

Der DGB hält die ablehnende Haltung der Bundesregierung gegenüber der vom Bundesrat angestrebten Vorruhestandsregelung im Hinblick auf Vorruhestandsregelungen im Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung (BGBl. I 1990, 2690) und das Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz (BGBl. I 1991, 2378) für widersprüchlich. Soweit sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zur Einführung eines Laufbahnwechsels mit Umschulungsverpflichtung äußert, kritisiert er, daß ein solcher auch nach den Vorstellungen der Bundesregierung zum Zwecke der Bewältigung von Personalüberhängen ohne Zustimmung des betroffe-

nen Beamten ermöglicht werden soll. Im übrigen erhebt der DGB keine Einwände gegen die Stellungnahme.

Der DBB macht lediglich Bedenken geltend hinsichtlich der Erwägungen der Bundesregierung, eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit für Beamte einzuführen. Seiner Auffassung nach sind die damit im Zusammenhang stehenden verfassungsrechtlichen und organisatorischen Fragen noch nicht hinreichend geklärt.

Die übrigen Spitzenorganisationen haben gegen die Stellungnahme der Bundesregierung keine Einwände erhoben und ihr zum Teil sogar ausdrücklich zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333